



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
Fondazione svizzera per la tutela del paesaggio
Fundaziun svizra per la protecziun da la cuntrada

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Bern, 7. Juli 2020
Zuständig für Dossier: Josef Rohrer (j.rohrer@sl-fp.ch)
Jr/sl A51

Revision des Energiegesetzes (Förderungsmassnahmen ab 2023): Vernehmlassung der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur erwähnten Revision des Energiegesetzes äussern zu können.

Allgemeines

Wir unterstützen grundsätzlich die Transformation hin zu einem klimafreundlichen, erneuerbaren Energiesystem. Der vorliegende Gesetzesentwurf fokussiert jedoch einseitig auf den Zubau von Stromproduktionsanlagen und sieht keinerlei Änderungen im Bereich Effizienz und Suffizienz vor. Er belässt sowohl die Verbrauchsrichtwerte gemäss Art. 3 EnG als auch die zugehörigen Instrumente in ihrer alten Fassung. Es wird dabei der grosse Handlungsdruck übersehen, den gegenwärtigen fossil-atomar gedeckten Energiebedarf nicht bloss durch erneuerbare Energien zu ersetzen, sondern *zu senken*. Deshalb fordern wir klare Korrekturen und Verbesserungen bei den Effizienzzielen und –massnahmen sowie eine verstärkte Unterstützung von Massnahmen zur Förderung der Suffizienz.

Es fehlt derzeit eine langfristige Strategie der Stromversorgung unseres Landes. Der Stromverbrauch wird – trotz höherer Effizienz – aufgrund neuer Verbrauchsbereiche im Zuge der Dekarbonisierung stark ansteigen. Alleine durch erneuerbare Produktion im Inland wird der Bedarf nicht gedeckt werden können. Daher bedarf es auch einer Strategie bezüglich des Imports von erneuerbar produziertem Strom. Dabei ist zu bedenken, dass die fossilen Energieträger, die ersetzt werden, heute vollständig importiert werden. Es kann durchaus sinnvoll sein, diese teilweise durch importierte erneuerbare Energien aus klimatisch geeigneteren Regionen zu ersetzen. Das könnte die Umweltauswirkungen des zusätzlichen Energiebedarfs in Bezug auf die benötigte Landfläche insgesamt erheblich verringern.



Die Revision des Energiegesetzes in der vorliegenden Form ist insgesamt zu wenig gut koordiniert mit den festgelegten Zielen zum Biodiversitäts- und Landschaftsschutz (u.a. der Strategie Biodiversität des Bundes von 2012 oder dem Landschaftskonzept Schweiz von 2020). Durch die beabsichtigte Revision wird nicht gewährleistet, dass der Druck auf die Biodiversität und auf wertvolle Landschaften sich nicht verschärfen wird und dass die Standorte für neue Produktionsanlagen natur- und landschaftsverträglich gewählt werden. Investitionsbeiträge sollten nur dann vergeben werden, wenn sich in einem frühen Projektstadium zeigt, dass die Auswirkungen der Produktionsanlage auf Natur, Landschaft und Umwelt tolerierbar sind. Schutzgebiete sind von der Nutzung grundsätzlich auszuschliessen; ebenso sollen wertvolle Landschaften und Gebiete mit einem hohen Wert für die Biodiversität geschont werden, auch wenn diese über keinen speziellen Schutzstatus verfügen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Antrag

„Es bezweckt: c. den Übergang hin zu einer Energieversorgung, die ~~stärker~~ auf der Nutzung umwelt- und naturverträglicher erneuerbarer Energien gründet.“

Begründung

Auch die Nutzung erneuerbarer Energien muss in umfassendem Sinn umweltverträglich sein.

Artikel 2 Ausbauziele

Es sind primär jene Energiequellen mit möglichst hohen verbleibenden Potentialen, jedoch geringen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft auszubauen. In der Schweiz ist dies insbesondere die Photovoltaik auf Gebäuden und Infrastrukturfleichen. Bei der Wasserkraft hingegen ist sowohl das technisch sinnvoll nutzbare Potenzial fast erschöpft, als auch die ökologische Verträglichkeit eines nennenswerten Zubaus nicht mehr gegeben.

Artikel 13 Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen

Antrag

Streichen

Begründung

Die Voraussetzung von Bst. a ist insofern obsolet, als eine einzelne Anlage, die noch dazu unterhalb des Schwellenwerts der Produktionserwartung von Art. 12 liegen würde, keinen *zentralen* Beitrag zur Erreichung der nationalen Ausbauziele leisten kann. Bst. b führt im

Effekt dazu, dass der Schutz *national* bedeutender Objekte je nach Kanton – willkürlich - anders ausfallen kann.

Artikel 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen

Antrag

Wir beantragen, Artikel 25 zu erweitern oder einen neuen Artikel zu gründen, aufgrund dessen

- Massnahmen getroffen werden, welche die Bereitstellung von Flächen für die infrastrukturegebundene Photovoltaik begünstigen
- Bund, Kantone und Gemeinden aktiv ihre Bauten und Anlagen für Photovoltaikanlagen zur Verfügung stellen und eine Standortvorratspolitik entwickeln.

Begründung

Gemäss dem Zweckartikel (Art. 1 Abs. 2a) des Energiegesetzes soll der Bund neben einer wirtschaftlichen vor allem eine umweltverträgliche Bereitstellung der Energie sicherstellen. Umweltverträglichkeit beinhaltet gemäss Art. 7 Abs. 3 dabei eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Mensch und Umwelt. Deswegen braucht es verstärkte Massnahmen um raumplanerisch bzw. über Finanzierungsbedingungen sicherzustellen, dass primär Standorte, an denen die Beeinträchtigungen durch die Energienutzung minimiert werden, genutzt werden. Sehr gut geeignete Flächen und Standorte, an denen die Energienutzung nur geringe Beeinträchtigungen nach sich zieht, müssen verfügbar gemacht werden und die Finanzierungsbedingungen müssen sicherstellen, dass einzelne Anlagen ihre negativen Umweltwirkungen so weit als möglich minimieren.

Aufgrund der Transformation von zentralen zu dezentralen Produktionsanlagen werden künftig viel mehr Flächen der Stromproduktion dienen als heute. Gemäss Berechnungen des Bundesamts für Energie (BFE) weist alleine die Solarenergie Potenziale von 67 TWh auf *bestehenden* Gebäuden (Dächer und Fassaden) auf.

Mehr Planungs- und Investitionssicherheit garantiert alleine noch nicht, dass die Potenzialflächen für Photovoltaikanlagen in genügendem Umfang aktiviert werden. Dafür sind die Erträge aus der Stromerzeugung derzeit gerade für Kleinanlagen zu gering. Der Bund soll deshalb dafür sorgen, dass Kantone und Gemeinden eigene Flächen zur Verfügung stellen oder selber mit Anlagen bestücken. Und er soll dafür sorgen, dass auch Private ihre Flächen Dritten für die Bestückung mit Anlagen zur Verfügung stellen.

Antrag

Abs. 3 ändern:

„Für Anlagen, die ..., kann die Einmalvergütung in Abweichung von Absatz 2 bis zu ~~60~~ 40 Prozent der Investitionskosten von Referenzanlagen betragen.“

Begründung

Die Differenz zwischen 30 Prozent (Absatz 2) und 60 Prozent (Absatz 3) ist zu gross. Mit den Auktionen will man ja gerade das an einem Standort effizienteste (= relativ günstigste) Projekt ermöglichen. Wenn diese günstigste Lösung eine Einmalvergütung (= Subvention) von fast zwei Drittel erforderlich macht, dürfte wohl das Ziel des effizienten Mitteleinsatzes

verfehlt werden. Um eine solche Fehlallokation zu vermeiden, ist die Einmalvergütung auf maximal 40 Prozent zu beschränken.

Artikel 26 *Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen*

Antrag

Abs.1 Bst. a ändern:

„neue Wasserkraft-Nebennutzungsanlagen, wie Dotier-, Trinkwasser- und Abwasserkraftwerke, mit einer Leistung von mindestens 1 MW.“

Begründung

Investitionsbeiträge nach Art. 26 Abs 1 a für neue Anlagen sind nur für die Finanzierung von Nebennutzungen/Infrastrukturanlagen zu gewähren. Denn die unspezifische Förderung neuer Wasserkraftwerke an natürlichen Gewässern ist nicht mit dem dringend notwendigen, durch Verfassung und Gesetz geforderten Gewässer- und Biotopschutz vereinbar.

Artikel 27a *Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen*

Antrag

Abs. 2 ändern:

„Er beträgt höchstens ~~60~~ 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.“

Begründung

Geeignete Standorte für die Windenergie in der Schweiz sind beschränkt, einerseits durch die verbreitet schwachen Windverhältnisse und durch fehlende Erschliessung, andererseits durch die Unverträglichkeit vieler Standorte mit anderen Interessen wie Umwelt, Siedlung, Luftfahrt, Schutzgebiete (Natur und Landschaft). Hohe Subventionen bilden einen Anreiz, Windenergieanlagen auch an schlecht geeigneten und wenig ergiebigen Standorten zu realisieren, da ja die Rentabilitätsschwelle sinkt. Dies widerspricht dem Ziel des effizienten Einsatzes der beschränkten Mittel („Pro eingesetztem Franken soll möglichst viel Zubau erreicht werden.“ Erläuternder Bericht zur Vorlage, Kapitel 1.1, S.8)).

Antrag

Abs. 4 streichen

Begründung

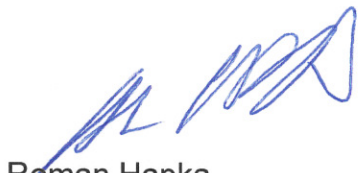
Im Sinne einer möglichst konzentrierten Beeinträchtigung sind die Kantone gehalten, keine Einzelanlagen zu planen, sondern Flächen für die Errichtung von umwelt-, natur- und landschaftsverträglichen Windpärken zu definieren (siehe Art. 10). Mit der Ausnahme würde ein unnötiger Anreiz geschaffen um auf kleinen Flächen einzelne Anlagen zu planen,

die kaum ein sinnvolles Verhältnis zwischen Eingriff und Nutzen aufweisen. Deshalb sollen Einzelanlagen keine Finanzierung beanspruchen können.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Roman Hapka
Stellvertretender Geschäftsleiter



Josef Rohrer
Projektleiter